

Richtlinien

des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Gewährung von Zuschüssen zur Mitfinanzierung der Kosten für haupt- und nebenamtliche SportlehrerInnen und Übungsleiter*innen sowie ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder*innen und Prüfer*innen des Deutschen Sportabzeichens

1. Ziel der Förderung

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert die Beschäftigung von haupt- und nebenamtlichen SportlehrerInnen und ÜbungsleiterInnen zur Gewährung eines verlässlichen Übungsbetriebes in Turn- und Sportvereinen sowie Verbänden der Wasserrettung im Rahmen der grundlegenden Schwimmausbildung.

Die Turn- und Sportvereine sowie Verbände der Wasserrettung müssen gemeinnützig sein und ihren Sitz im Landkreis Herzogtum Lauenburg haben. Turn- und Sportvereine sowie Verbände der Wasserrettung die in anderen Landkreisen bzw. Bundesländern organisiert sind, haben keine Ansprüche auf Leistungen der Sportförderung.

2. Förderungsfähigkeit

Förderungsfähig ist die Beschäftigung auf Honorarbasis von:

- Sportlehrer*innen, die eine staatlich anerkannte Ausbildung absolviert und mit einem Examen abgeschlossen haben;
- Übungsleiter*innen, die im Besitz einer vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ausgestellten Übungs- oder Fachübungsleiterlizenz bzw. vom jeweiligen Fachverband ausgestellten C-, B- oder A-Trainer-Lizenz sind;
- Übungsleiter*innen im Rahmen der grundlegenden Schwimmausbildung, die im Besitz eines von den Wasserrettungsverbänden ausgestellten Lehrscheins oder einer staatlich anerkannten Schwimmlehrbefähigung sind.

Förderungsfähig ist auch die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied bzw. satzungsmäßige Funktionsträger*in von

- Inhaber*in der DOSB-Vereinsmanager-C-, B- oder A-Lizenz

Förderungsfähig ist außerdem die ehrenamtliche Tätigkeit als Sportabzeichen-Prüfer

- Inhaber*in der Prüfer-Lizenz des deutschen Sportabzeichens

3. Finanzierung

Es wird davon ausgegangen, dass

- 3.1.1 eine Übungsleiterstunde in der Regel Honorarkosten in Höhe von 12,00 Euro verursacht und
- 3.1.2 der Zuschuss an die Inhaber*in der Vereinsmanager-Lizenz in voller Höhe weitergeleitet wird und im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG) steuerfrei ist.

Der Zuschuss des Kreises geht bis zur Höhe des unter Ziffer 3.1.1 genannten Regelbetrages von den tatsächlich aufgewendeten Honorarkosten aus, wodurch sich für eine abgeleistete Übungsstunde eine Höchstförderung von 4,00 € ergibt.

Die Höchstförderung beträgt

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 3.2.1 | bei Vereinen bis zu 100 Mitglieder | 1.000,- Euro |
| 3.2.2 | für je weitere angefangenen 50 Mitglieder | 500,- Euro |
- 3.3 Für Sportlehrerinnen/Sportlehrer, die in einem Beschäftigungsverhältnis beim Verein für Jugendpflege und Sport e. V. stehen, kommt ein Kreiszuschuss nach Ziffer 3.2 nicht in Betracht; der Verein erhält unmittelbare Kreiszuwendungen.
- 3.4 Für Vereinsfunktionär*innen, die Inhaber einer DOSB-Vereinsmanager-Lizenz sind und einen Nachweis über die ehrenamtliche Tätigkeit in einem dem Kreissportverband angehörenden Sportverein erbringen, wird eine Pauschale von 400,- Euro zur Weiterleitung an den Lizenzinhaber gewährt.
- 3.5 Inhaber*in einer Prüfer-Lizenz des Deutschen Sportabzeichens erhalten auf Antragstellung eine Aufwandsentschädigung von 150,- Euro. Voraussetzung ist ein 10maliger Einsatz innerhalb mindestens zwei Quartalen innerhalb eines Kalenderjahres.

4. **Antragstellung**

Dem Zuschussantrag auf Vordruck sind beizufügen:

- eine Aufstellung der voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten, insbesondere der abzuleistenden Übungsstunden
- die jeweiligen Lizenzen der Übungsleiter; bei den Sportlehrern genügt die Erklärung, dass sie ein Examen im Wahlfach „Leibesübungen“ abgelegt haben.
- die jeweiligen Lizenzen der Vereinsmanager
- die jeweiligen Prüfer-Lizenzen des Deutschen Sportabzeichens.

5. **Verwendungsnachweis**

Dem Verwendungsnachweis auf Vordruck sind Aufstellungen und Belege der tatsächlich abgeleiteten Übungsstunden und der gezahlten Honorare beizufügen.

Zuviel empfangene Zuschussbeiträge sind zurückzuzahlen.

6. **Vorbehalt**

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind Leistungen im Rahmen der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben; auf sie besteht kein Rechtsanspruch, sie erfolgen nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel.

7. **Inkrafttreten**

Nach Beschlussfassung des Sozial-, Bildungs- und Kulturausschusses am 06.10.2022 treten diese Richtlinien mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.